

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 42

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das System der Repetition überhaupt, führten zur Frage der Umänderung des Infanteriegewehres M. 74 in ein repetirfähiges Gewehr, wozu namentlich Vetterli (Schweiz) eine Konstruktion mit Magazin längs und unter dem Lauf, Werndl (Oesterreich) eine solche mit seitlich anfügbarem Magazin in Vorlage brachten, denen aber folgende Unvollkommenheiten vorgeworfen wurden:

Vetterli. (1000 Stück in Erprobung.)
1) Sehr ermüdende Handhabung, verringerte Trefffähigkeit infolge des Wechsels des Schwerpunktes und der Verunstaltung der Patrone. 2) Schwierige Unterhaltung, sehr gebrechliche Spiralfeder. 3) Geringere Solidität, trotz des stark vermehrten Gewichtes. 4) Bedeutendes Gewicht, schwierige Handhabung. 5) Gefahr der Explosion von Patronen im Magazin. 6) Preisgegebene Feuerleitung. 7) Unmöglichkeit der Kontrolle des Magazines.

Werndl. (Selbstthätiger Schnelllader.) Diese Waffe nähert sich, theoretisch betrachtet, auf befriedigende Weise dem idealen Gewehr, aber in der Praxis bewährt sie sich so schlecht, dass selbst die Hoffnungen, eine Lösung der Gewehrfrage durch selbstthätige Schnelllader (anhängbare Magazine) zu erreichen, illusorisch erscheinen.

Während dieser Versuche erzielte namentlich Oberst Gras einige Verbesserungen an seinem Gewehrmodelle von 1874, welche Waffe mit „Modèle de Châtellerault 1884“ bezeichnet ward und zum verbesserten Umänderungsmodelle von 1885 führte, wofür die Umänderungskosten Fr. 33 betragen (Preis des Modells 74 ohne Degenbajonnett Fr. 65). Von beiden Modellen 1884 und 1885 gelangten eine Anzahl zu ausgedehnteren Versuchen bei einzelnen Truppenkörpern. Um indessen die Schnellfeuer-Leistung mit einem allfälligen Gegner auf einen gleichen Standpunkt zu bringen, wurde dem Gewehrmodelle 1874 ein Schnelllader (Chargeur rapide) beigegeben, einer kleinen 8 Patronen fassenden Ledertasche, womit die Abgabe von 15 Schüssen per Minute ermöglicht und selbst bis auf 20 Schüsse gesteigert werden könne. Die Zweckmässigkeit dieses Chargeurs erlitt indessen auch Anfechtungen, die in der vorliegenden Broschüre weiter ausgeführt werden.

Der einleitenden geschichtlichen Entwicklung der Repetirgewehrfrage in Frankreich folgt dann eine detaillirte Beschreibung mit Zeichnungen sowohl des Modelles von 1884, Magazin unter dem Lauf und Löffeltransporteur, als auch des Modelles von 1885, ebenfalls mit Magazin unter dem Lauf und Löffeltransporteur, welchen Deskriptionen und Anleitung über Gebrauch u. s. w. noch eine in's Deutsche übersetzte französische Instruktion über

das vorschrittmässige Laden dieser Waffe angeordnet ist, mit Bestimmungen über die Anwendung des Infanteriefeuers.

Die vorliegende Schrift bringt manchen Lichtstreifen in die konfusen Veröffentlichungen über diese in Frankreich noch schwebende Frage, welche noch schwieriger geworden ist durch Hinzutritt der Frage kleineren Kalibers und vortheilhafterer Treibmittel.

Wir empfehlen die Schrift bestens. Sch.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Hauptmann Klenk, Instruktor II. Klasse der Sanitätstruppen, erhält die von ihm nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

— († Oberst Abraham Stocker) ist in Luzern am 7. d. M. im Alter von 62 Jahren nach längerem Leiden gestorben. Derselbe hat von 1875 bis 1881 die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie bekleidet. Ein Nekrolog wird folgen.

— († Oberst Alfred Züricher), Kommandant der VII. Landwehrbrigade, starb an einer Brustfellentzündung am 7. d. M. in Bern. Das Erscheinen seines kürzlich in diesem Blatte veröffentlichten interessanten Artikels „über die Exerzierreglemente“ hat er nur kurze Zeit überlebt.

— (Die Anträge der deutsch-schweizerischen Sektionschefs), welche die Versammlung in St. Gallen beschlossen hat, dem eidgenössischen Militärdepartement zu unterbreiten, lauten wie folgt: 1) Zur Urlaubseinholung sind auch die Dienstfreien (Entlassungs-Steuerzahlenden) zu verpflichten. Der Urlaubsertheilung an Dienstpflichtige hat die Abgabe der Militäreffekten voranzugehen. 2) Die Besteuerung der im Lande wohnenden Ersatzpflichtigen ist in gleichmässigerer Weise vorzunehmen. Die Söhne der Landwirthe, welche in gleicher Haushaltung mit ihren Eltern oder Geschwistern leben, denselben also die Anstellung fremder Arbeitskräfte entbehrlich machen, sollen in billig scheinender Weise ebenfalls mit einem Erwerbseinkommen belastet werden, wie dies bei Handwerkern und bei Dienstboten mit konstanter Beschäftigung fast durchgängig der Fall ist. 3) Zur Besteuerung sind soweit möglich alle Vermögensobjekte, namentlich Aktienbesitz (welcher in der Regel nicht vom Inhaber, sondern von der emittirenden Stelle versteuert werden muss), ferner die Beteiligung von Kommanditengeschäften, das Vermögen in andern Kantonen und auch dasjenige im Ausland herbeizuziehen. (Die Staatssteuerregister sind nicht immer massgebend.) 4) Eine sorgfältigere Ausscheidung der nach Art. 2 lit. a des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz von der Bezahlung des Loskaufs enthobenen Individuen (körperlich und geistig Gebrechliche, Almosengenössige) im Sinne des bundesrätlichen Kreisschreibens ist sehr nothwendig. Als der Billigkeit entsprechend wird empfohlen, nur den Mehrbetrag des vom Bundesrathe fixirten steuerfreien Vermögens in Berechnung zu ziehen und nicht das gesammte Vermögen. 5) Eine bessere Regelung der Besteuerung und des Steuereinzuges bei den Landesabwesenden, unter Mitwirkung der Vertreter der Schweiz im Ausland, und eventuell auch anderer Organe ist absolut erforderlich. Die Gestattung der Selbsttaxation mit Ergänzungsvorbehalt der Behörden bei zu niedrig erscheinenden Angaben wird empfohlen. 6) Eine allgemeinere Bekanntgabe des Art. 6 des Bundesgesetzes

von 1878, enthaltend die Vergünstigung der halben Taxe nach acht Jahren Dienst, ist nöthig.

— (Militärsanitäts- und Samariterwesen.) Unter der Leitung des Herrn Oberfeldarzt Oberst Dr. Ziegler und im Beisein der Herren Aerzte Dr. Robert Vogt, Dr. Ost und Dr. Büeler fand Sonntag den 2. d. die diesjährige Generalübung genannter Vereine statt. Neben dem Militär-Sanitätsverein und Samariterverein Bern hatte sich auch der Militär-Sanitätsverein des Amtes Konolfingen durch zwölf Mann vertreten lassen, ferner wohnte der Uebung ein Abgeordneter aus Zürich und eine Anzahl eingeladener Gäste bei. Der Tagesbefehl war folgender: 9¹/₄ Uhr Sammlung im Rütli, 10 Uhr Abmarsch nach Köniz, 11 bis 11¹/₄ Uhr Pause, 11¹/₄ bis 12 Uhr Vorbereitung für die Uebung, 12 bis 3 Uhr Sanitätsdienst auf dem Schlachtfelde und in der Ambulance; letztere wurde im Schlosse Köniz eingerichtet. Von weitem sah man die Abzeichen der Genfer Konvention, die grosse weisse Fahne mit dem rothen Kreuz, welche nächst dem Schlosse Köniz aufgehisst war; etwa zwanzig Minuten vom Dorfe, oben im Könizwalde, erblickte man wieder die Abzeichen der internationalen Konvention, welche den Weg zum Verbandplatze zeigten. Kaum hier angelangt, brachten die Träger und Soldaten Blessirte von den drei etwa eine Viertelstunde entfernten Gefechtslinien her; den leicht und schwer Verwundeten, welche Schüsse durch Arme, Beine, Brust und Kopf fingirten, wurden auf dem Verbandplatze Nothverbände angelegt und dann wurden sie auf dem Blessirtenwagen nach der Ambulance in's Schloss Köniz geführt, wo ein Operationsaal und Zimmer mit Betten für die ankommenden Verwundeten bereit waren. Hier sah man nun die vornehmen Fräulein und Damen, welche über das in vier vorgängigen Kursen Gelernte ihr Examen ablegten und eine solche Hingabe, Fleiss und Geschicklichkeit bekundeten, als hätte man das Bild der nacktesten Wirklichkeit eines Kriegesfalles vor sich. Ihnen gaben die Herren Aerzte und Sanitäts-Unterroffiziere Anleitung, die Soldaten waren die Opfer des Krieges, die Gefallenen und Verwundeten. Ueber zwanzig solche wurden behandelt und gepflegt. Nachdem der schrecken- und betrübnißerregende Theil nach Tagesbefehl erledigt war, bot die militärisch abgekochte gute Suppe mit Spatz für die Mannschaft wie für die Damen eine angenehme Erfrischung. Herr Oberfeldarzt Oberst Dr. Ziegler sprach nun seine Befriedigung aus über die Leistungen und dankte der Mannschaft für die treue Hingabe, ebenso den Damen, gab aber auch dem Wunsche Ausdruck, es möchten in Anbetracht der immer grösser werdenden Anforderungen auf Disziplin und physische Kraft stets noch weitere Erfolge erzielt werden. Herr Ziegler, schweizerischer Vertreter am internationalen Kongresse vom rothen Kreuz in Karlsruhe, betonte namentlich die freiwillige Hülfe durch Damen als eine für den Kriegsfall im Innern des Landes höchst wohlthätige und segensreiche Institution; die Schweiz sei in dieser Beziehung noch zurück. Sein Hoch galt dem Fortschritt auf dem Gebiete der freiwilligen Hülfe durch die Damen. In einer kurzen Rede dankte der um das Sanitäts- und Samariterwesen sehr verdiente Hr. Sanitätsfeldweibel Möckli dem Herrn Oberfeldarzt und den übrigen Aerzten für die gütige Leitung. Er sprach den Wunsch aus, es möchte zwischen dem Zentralverein vom rothen Kreuz und den Samaritervereinen ein festeres Band geknüpft werden. Sein Hoch galt der Weiterentwicklung des Sanitätswesens in der Schweiz.

B.

— (Schwere Unglücksfälle bei einer Feldübung in Bern) haben sich am 7. Oktober bei dem 11. Infanterieregiment (Bataillone Nr. 31, 32 und 33) ereignet. Während der Gefechtsübung wurde ein Soldat durch ein Infanterie-

geschoss schwer im Knie verwundet. Das Gefecht wurde eingestellt und eine Inspektion der Patrontaschen gemacht, welche kein Resultat lieferte. Kaum war die Uebung wieder aufgenommen, als ein Soldat der 2. Kompagnie des Bataillons 33 in das Herz getroffen todt zusammenstürzte. Bei einer neuen und genauern Inspektion wurde ein Soldat Namens Hürst als Thäter ermittelt. Man soll noch eine scharfe Patrone bei ihm in dem Magazin und 6 andere in der hintern Tasche des Kaputs gefunden haben. Entdeckt worden sei Hürst durch einen Tambour, welcher, hinter der Front stehend, bemerkte, dass derselbe bemüht war, die Munition wegzuworfen. Die Zeitungen berichten, Hürst habe auf Befragen, warum er sich scharfer Patronen bedient habe, geantwortet: „Er hätte einen Spass machen wollen.“ Nach andern Berichten soll die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, dass das Unglück in Folge grober Fahrlässigkeit entstanden sei. — Es ist zu erwarten, dass eine umfassende Untersuchung das Richtige feststellen werde.

Der „Neuen Zürcher Zeitung“ wird am 10. Oktober über diesen Fall aus Bern telegraphirt: „Zur Feststellung des Thatbestandes und zur Kenntnissnahme der Lokalverhältnisse liess das Auditoriat am Sonntag Vormittag den Soldaten Hürst unter Bedeckung nach Ostermundigen, den Thatort, führen.“

Militärischerseits rügt man, dass man die Mannschaften, die vom Scheibenschiessen kamen, eine Gefechtsübung vornehmen liess, wobei ohnehin leicht eine Verwechslung der Munition vorkommen kann. Ebenso wird die trotz Reglement mangelhafte Munitionskontrolle gerügt, da bei einer vorgenommenen Visitation der Mannschaften beim einzigen Bataillon 32 neunzig scharfe Patronen vorgefunden worden. Indessen weist dieser Umstand auf nichts besonders schwer Gravirendes und bestätigt nur die tadelnswerthe und strafbare Gepflogenheit einzelner Mannschaften, die scharfe Munition zu beseitigen, um solche später daheim bei der obligatorischen Schiessübung zu verwenden und zwar zum Nachtheile des Militärbudgets, von dem sie sich die verschossene Munition vergüten lassen.“

Eine Anmerkung. Es lässt sich bei der kurzen Instruktionszeit oft nicht vermeiden, dass die Mannschaft vor oder nach dem Scheibenschiessen eine Gefechts- oder Feldübung machen muss. Bei der Gefahr, welche da bei dem geringsten Uebersehen entstehen kann, wird aber vor und nach jeder Uebung eine genaue Gewehr- und Patrontaschen-Inspektion gemacht und stets darauf gehalten, „dass die scharfe Munition unter Ueberwachung in den Tornister verpackt werde“. Ein Offizier, welcher diese Vorsicht ausser Acht liesse, würde sich schwerer Verantwortung aussetzen.

Unter solchen Verhältnissen kann nicht getadelt werden, dass die Truppe nach dem Scheibenschiessen zu einer Gefechtsübung geführt wurde. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn die früher erwähnten Vorsichtsmassregeln nicht beobachtet worden wären. Soviel uns bekannt, sollen in Bern mit neuen Patronen, welche (wie die der Deutschen) in's Magazin geladen werden, Versuche gemacht worden sein. In diesem Fall kann möglicher Weise eher eine Verwechslung vorkommen und es mag schwieriger sein einen Irrthum zu entdecken.

Der Vorfall in Bern, sowie manche Vorkommnisse anderwärts, welche glücklicher abgelaufen sind, zeigen, dass man nicht vorsichtig genug zu Werke gehen kann. Nach der empfangenen Lehre lässt sich erwarten, dass die Militärbehörden mit Strenge darauf halten werden, dass sich ähnliche Fälle nicht wiederholen.